

DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2021-06

Mehr Infos zum Buch: www.weka.de/1805

Normentitel
Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen
Gremium
Nationales Arbeitsgremium DKE/K 224 „Betrieb elektrischer Anlagen“
Normenausgabe
Deutsche Norm
Vorgängerdokumente
<ul style="list-style-type: none"> ■ DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):1995-05 ■ DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01
Neuerungen gegenüber dem Vorgängerdokument DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorwort wurde ausführlicher beschrieben ■ Abschnitt „Kurzbeschreibung“ wurde gestrichen ■ Definition der „Elektrofachkraft“ wurde modifiziert ■ Definition der „elektrotechnisch unterwiesenen Person“ wurde modifiziert ■ Definition der „verantwortlichen Elektrofachkraft“ wurde geändert ■ Abschnitt „Anforderungen“ wurde überarbeitet ■ Umformulierung und Umbenennung und weitere Klarstellung des Abschnitts „Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften“ ■ Anhang A „Erläuterungen“ wurde überarbeitet
Kurzinformation über den Anwendungsbereich
Diese Norm gilt für die fachlichen Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen. Diese führen im Rahmen ihrer Aufgaben Tätigkeiten aus, die von Bedeutung für die Sicherheit in elektrischen Anlagen sind. Zu den Aufgaben gehören z.B. das Planen, Projektieren, Konstruieren, Einsetzen von Arbeitskräften, Errichten, Prüfen, Betreiben, Ändern.
Praxisbezug
In dieser Norm werden die Tätigkeiten und Befugnisse der elektrotechnisch unterwiesenen Person, der Elektrofachkraft und der verantwortlichen Elektrofachkraft definiert. So können die auszuführenden Tätigkeiten gemäß der fachlichen Qualifikation der Person zugeteilt werden. Aufgrund der persönlichen Eignung und des richtigen Einsatzes der Personen in ihrem Arbeitsfeld werden auch Gefahren und Unfälle durch elektrische Anlagen vermieden.

Anforderungen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewisse Tätigkeiten, wie z.B. das Planen, Projektieren oder Konstruieren elektrischer Anlagen, dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. ■ Andere Tätigkeiten, wie z.B. die Leitungsverlegung, können wiederum unter Anweisungen der Elektrofachkraft von unterwiesenen Personen ausgeführt werden. ■ Diese Tätigkeiten werden in den Anforderungen dieser Norm beschrieben. ■ Folgende Qualifikationen sind für eine Elektrofachkraft erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/zur Gesellin oder zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin 2. Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin 3. Ausbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin 4. Ausbildung zum Handwerksmeister/zur Handwerksmeisterin 5. Ausbildung zum Diplomingenieur/zur Diplomingenieurin, Bachelor oder Master ■ Dabei ist für die fachliche, verantwortliche Leitung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil eine Person erforderlich, die die Anforderungen einer verantwortlichen Elektrofachkraft erfüllt. Hierfür ist eine Ausbildung nach Punkt 2, 3, 4 und 5 zwingend notwendig. ■ Jede im Elektrotechnik Bereich tätige Person trägt für ihre Tätigkeiten und ihr Handeln die Verantwortung. Auch hierfür ist eine ausreichende Qualifikation unerlässlich. 	
Inhalte der Norm	
Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verantwortliche Elektrofachkraft: Person mit Fach- und Aufsichtsverantwortung, z.B. Meister ■ Elektrofachkraft: Person, die Arbeiten beurteilen und Gefahren erkennen kann, z.B. Geselle ■ Elektrotechnisch unterwiesene Person: eine durch eine Elektrofachkraft unterwiesene Person
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzlich dürfen nur Elektrofachkräfte im Sinne der Qualifikation 1, 2, 3, 4 und 5 elektrotechnische Arbeiten durchführen. ■ Andere Personen, wie z.B. elektrotechnisch unterwiesene Personen, dürfen diese Tätigkeiten nur ausführen, wenn sie unter einer Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft oder verantwortlichen Elektrofachkraft stehen. ■ Die Leitung bzw. Aufsicht der Elektrofachkraft braucht dabei nicht ständig anwesend zu sein. Weitere Erläuterungen können der Durchführungsanweisung der DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 entnommen werden.

Inhalte der Norm	
Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jede zuständige Elektrofachkraft darf Weisungen nur von einer weisungsbefugten Elektrofachkraft erhalten. Im Zweifelsfall sollte aber nicht die Weisungsbefugnis, sondern die fachliche Diskussion im Vordergrund stehen. Alle Beteiligten sind aufgefordert, für sich und für andere mitzudenken und einzuschreiten, wenn Unfälle oder gefährliche Situationen entstehen.
Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhang A – Erläuterungen
Weitere Literatur	
<ul style="list-style-type: none"> ■ DIN 820-12 Normungsarbeit – Teil 120: Leitfaden für die Aufnahme von Sicherheitsaspekten in Normen ■ DIN VDE 0100-410 (VDE 0100-410) Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag ■ DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen ■ DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention ■ DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ■ DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ■ DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention ■ DGUV Regel 103-011 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln 	